

2. Der **höhere Schaden** des § 161 muß den „geringfügigen Schaden“ der Eigentumsverfehlung nach § 160 übersteigen, wie überhaupt alle Merkmale in Beziehung zu § 160 — Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums — zu prüfen sind.

Die in der 1. DVO zum EG StGB gesetzte Wertgrenze von 50,— M ist nicht alleiniges Kriterium zur Charakterisierung eines Diebstahls oder Betruges zum Nachteil des sozialistischen Eigentums als Vergehen. Ein unter dieser Wertgrenze liegender Trickbetrug durch Krankenscheinfälschung eines arbeitsscheuen Täters kann u. U., weil besondere Raffinesse, ein hoher Grad von moralisch-politischer Verwerflichkeit und Schuld vorliegen, durchaus als Eigentumsvergehen (§ 161) zu werten sein. Andererseits wird ein Diebstahl bei einer geringfügigen Überschreitung des Wertes von 50,— M nicht automatisch zum Vergehen. Die Bewertung des Ausmaßes eines möglichen ideellen Schadens darf dabei nicht unbeachtet bleiben.

3. Das Merkmal **große Intensität** charakterisiert Handlungen, die durch Vorbereitung geplant und raffiniert ausgeführt werden und dadurch zugleich auf einen höheren Grad der Schuld schließen lassen.

Große Intensität kann auch dann vorliegen, wenn der Täter mit viel Vorarbeit und Werkzeugen Türen und Behältnisse erbricht, aber nur eine geringe Diebesbeute erlangt.

4. Das Merkmal **grobe Mißachtung der Vertrauensstellung** setzt voraus, daß dem Täter zum Schutze und zur Sicherung des sozialistischen Eigentums eine besondere Verantwortung übertragen worden war, so z. B. bei Kassierern, Boten und Briefträgern. Diese Vertrauensstellung muß hier nicht mit einer Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis, wie das für § 165 erforderlich ist, verbunden sein.

5. Ein Vergehen nach § 161 liegt auch dann vor, wenn bei einer Diebstahls- oder Betrugshandlung **andere erschwerende** Umstände vorliegen.

Es muß sich also um andere als die bereits behandelten und erschwerenden Umstände handeln. Solche Umstände können sich z. B. aus der Persönlichkeit des Täters oder der wiederholten Begehungsweise ergeben, ohne daß höherer Schaden, große Intensität, grober Mißbrauch der Vertrauensstellung oder die Voraussetzungen des Rückfalls vorliegen.

Ist z. B. der Täter bereits wegen einer Eigentumsverfehlung (§ 160 oder § 179) durch ein gesellschaftliches Gericht oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen worden, und ist seine erneute Handlung Ausdruck seiner bisherigen Unbelehrbarkeit, kann dieser Umstand als taterschwerend gewertet werden.

Die Tatmotivation und der Grad der Schuld können u. U. erschwerte Umstände begründen. (Diebstahl oder Betrug, um Mittel für Alkoholmißbrauch zu erlangen, ohne daß schon eine asoziale Lebensweise vorliegt.)

Auch in der Art und Weise der Tatbegehung können solche Umstände begründet sein, z. B. wenn der Täter Kinder zur Tat benutzt.